

## Tarifliste, gültig ab 1. Januar 2022

### Pflichtleistungen KVG mit ärztlicher Verordnung

Abklärung, Beratung und Koordination	CHF 76.90 / Std.
Untersuchung und Behandlung	CHF 63.00 / Std.
Grundpflege	CHF 52.60 / Std.
Patientenbeteiligung 20 % auf obige Tarife bzw. maximal (Art. 15 Gesetz über die Pflegefinanzierung des Kantons St. Gallen)	CHF 15.35 / Tag
Vergeblicher Besuch (ohne Abmeldung 24 Stunden vor dem Einsatz) (muss von den Klienten/Klientinnen bezahlt werden)	CHF 40.00 / pauschal

### Akut- und Übergangspflege gemäss KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

Während max. zwei Wochen, direkt anschliessend an einen Spitalaufenthalt, wird die spitalärztlich verordnete ambulante Akut- und Übergangspflege von der öffentlichen Hand und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt. Die finanzielle Beteiligung der Versicherten beschränkt sich auf die Franchise und den Selbstbehalt. Beim ersten Einsatz der Spitex **muss** ein Übergangszugzeug vorliegen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Krankenversicherer und der Wohngemeinde. Die Klienten/Klientinnen erhalten von der Spitex eine Rechnungskopie.

### Hauswirtschaftliche Leistungen

(keine Pflichtleistungen der Krankenkassen-Grundversicherung)

Abklärung, Beratung und Koordination	CHF 60.00 / Std.
Normaltarif	CHF 40.00 / Std.
Sozialtarif	CHF 30.00 / Std.

Für Personen mit einem geringen Einkommen/Vermögen kommt der Sozialtarif zur Anwendung (steuerbares Einkommen unter CHF 30'000.00 und steuerbares Vermögen unter CHF 20'000.00). Leben erwerbstätige Personen im gleichen Haushalt, wird ihr Einkommen oder Vermögen bei der Festlegung des Tarifs mitberücksichtigt.

Werden die Kosten durch eine Versicherung übernommen (Unfall-, Invaliden-, Zusatzversicherung) ist keine Tarifiereduktion möglich. Der Normaltarif wird verrechnet.

Zuschlag für Nichtmitglieder	50 % des Tarifs
Wegpauschale	CHF 7.00 / pro Tag

Fahrten für Klienten/Klientinnen (Einkauf/Banktermin etc.)	CHF 0.70 / km plus Zeitaufwand
Zuschlag für Feiertage, Samstag, Sonntag	CHF 20.00 / Std.
Vergeblicher Besuch (ohne Abmeldung 24 Stunden vor dem Einsatz) (muss von den Klienten/Klientinnen bezahlt werden)	CHF 40.00 / pauschal

### Weitere Leistungen

Dienstleistungen, nicht kassenpflichtig	CHF 70.00 / Std.
Fusspflege im Stützpunkt	CHF 60.00 / pauschal
Fusspflege zu Hause	CHF 70.00 / pauschal
Leistungen bei Todesfall	CHF 150.00 / pauschal
Vermietung/Verkauf von Pflegematerial	auf Anfrage
Reinigung von Mietmaterial nach Zeitaufwand	CHF 60.00 / Std.
Wäscheservice im Stützpunkt	CHF 10.00 / Waschgang CHF 10.00 / Tumbler plus Zeitaufwand

### Vollkosten für auswärtige Klientinnen und Klienten

Die Tarife der Spitex-Kerndienstleistungen sind nicht kostendeckend. Sie werden daher durch Subventionen der öffentlichen Hand mitfinanziert (Restfinanzierung), wobei im Kanton St. Gallen die politische Gemeinde am Wohnsitz der Klienten/Klientinnen zuständig ist.

Klienten und Klientinnen mit Hauptwohnsitz in einer anderen Schweizer Gemeinde (dazu zählen z.B. Wochenaufenthalter/Wochenaufenthalterinnen und Feriengäste): Für sie ist die politische Gemeinde am Hauptwohnsitz resp. der entsprechende Kanton restfinanzierungspflichtig.

- Soweit es sich um Pflegeleistungen gemäss KLV handelt, gelten in der Schweiz die gleichen Tarife. Die Spitex rechnet direkt mit dem Krankenversicherer ab. Die Patientenbeteiligung wird den Klienten/Klientinnen in Rechnung gestellt. Den Restfinanzierungsbeitrag (Differenz zwischen den Vollkosten und dem gesetzlichen Tarif, abzüglich der Patientenbeteiligung) macht sie bei der betreffenden Wohngemeinde geltend.
- Für hauswirtschaftliche Leistungen werden den Klienten/Klientinnen die Vollkosten in Rechnung gestellt. Die Klienten/Klientinnen können ihre Wohnsitzgemeinde um eine Kostenbeteiligung ersuchen.

Den Klienten und Klientinnen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz werden sämtliche Leistungen zu Vollkosten in Rechnung gestellt. Die Spitex kann eine Vorauszahlung verlangen.